

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 213/69

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Nov. 1970

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:,
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Beigeladene:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Oktober 1970 durch

Bundesrichter Dr. E c k e r ,
Bundesrichter M ü l l e r ,
Bundesrichter Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter Dr. G a b e r und
Bundessozialrichter H a u s e n

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. April 1969 und des Sozialgerichts Detmold vom 24. Juni 1968 werden aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die frühere Ehefrau des Versicherten; sie begehrt die Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Ehe wurde ohne Schuldausspruch geschieden. Der Versicherte verpflichtete sich in einem gerichtlichen Unterhaltsvergleich unter Verzicht auf die Rechte aus §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO), der Klägerin monatlich 20,- DM Unterhalt zu zahlen. Die Beigeladene ist die Witwe des Versicherten.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch der Klägerin ab (Bescheid vom 21. März 1968).

Das Sozialgericht Detmold hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 24. Juni 1968); das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 10. April 1969). Nach Ansicht des LSG hat die Klägerin einen Rentenanspruch. Der Unterhaltsvergleich sei ein "sonstiger Grund" im Sinne des § 1265 Satz 1 RVO. Die Unterhaltsverpflichtung des Versicherten habe zur Zeit seines Todes noch bestanden. Der Betrag von 20,- DM monatlich sei auch als Unterhalt anzusehen. Wie der 8. Senat des LSG in überzeugenden und erschöpfenden Ausführungen dargelegt habe (Breithaupt 1968, 493 = SGB 1968, 420), sei jeder beliebige Unterhaltsbetrag geeignet, die Hinterbliebenenrente auszulösen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

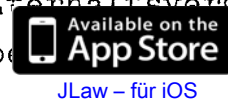
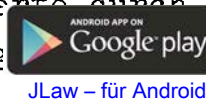
Die Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Da eine Witwe vorhanden ist, könnte nur § 1265 Satz 1 RVO die Anspruchsgrundlage bilden. Von den Alternativen dieser Vorschrift scheidet eine Unterhaltspflicht des Versicherten nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) aus, weil die Klägerin und der Versicherte durch Unterhaltsvergleich insbesondere eine Vereinbarung getroffen haben, die die Unterhaltspflicht des Versicherten nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) ausschließt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos heruntergeladen
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Die Annahme einer Unterhaltspflicht aus sonstigen Gründen oder einer tatsächlichen Unterhaltsleistung scheitert jedoch daran, daß der Betrag von 20,- DM monatlich nicht als Unterhalt im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Auch der erkennende Senat hält an der Rechtsprechung fest, daß der Unterhaltsanspruch einer früheren Ehefrau, der eine Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 RVO auslösen soll, sich auf mehr als einen nur geringfügigen Teil des Unterhalts beziehen muß (BSG 22,44 = SozR Nr. 26 zu § 1265 RVO). Zu den Ausführungen des 8. Senats des LSG, auf die das angefochtene Urteil gestützt ist, hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ausführlich Stellung genommen (SozR Nr. 49 zu § 1265 RVO = NJW 1969, 1924). Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen. Es besteht danach kein Anlaß, von der ständigen Rechtsprechung abzuweichen.

Hiernach sind die angefochtenen Urteile aufzuheben; die Klage ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)